

<b>P2.C</b>	<b>Vorschriften, Reglemente</b>	<b>2481-2021</b>
	<b>Totalrevision Polizeiverordnung</b>	
	<b>Genehmigung, Antrag an den Gemeinderat</b>	

#### *Ausgangslage*

Die gültige Polizeiverordnung der Stadt Dietikon datiert vom 3. November 2011. Seither hat die Verordnung keinerlei Anpassungen erfahren. In der Zwischenzeit haben sich diverse übergeordnete gesetzliche Grundlagen geändert. Zudem wurde im Bericht zum Postulat von Charlotte Keller vom 15. April 2019 zugesichert, dass bei der nächsten Revision der Polizeiverordnung ein Artikel zum Schutz des Kulturlandes aufgenommen wird. Ebenfalls wurde im Bericht zur Motion von Catalina Wolf-Miranda zum Rauchverbot auf Spielplätzen vom 14. Oktober 2019 die Schaffung einer rechtlichen Grundlage in der kommunalen Verordnung in Aussicht gestellt. Beide Begehren wurden im vorliegenden Entwurf aufgenommen.

Gestützt auf die vorerwähnten Ausführungen wurden im Rahmen der Revision verschiedene Artikel redaktionell überarbeitet und – gestützt auf übergeordnetes Recht – einzelne materielle Änderungen vorgenommen. Aufgrund der zahlreichen Anpassungen erfolgt die Überarbeitung der Polizeiverordnung als Totalrevision. Bestimmungen, welche in übergeordneten Gesetzen bereits ausführlich geregelt sind, wurden nach Möglichkeit weggelassen. Einige heute gültige Artikel sind durch übergeordnete Bestimmungen überholt und müssen gestrichen werden. Es gilt der Grundsatz, dass im Neuerlass der Polizeiverordnung nur noch das geregelt werden soll, was nicht anderweitig bereits geregelt ist.

Der Entwurf der revidierten Verordnung wurde vorgängig dem Statthalter zur konsultativen Stellungnahme überlassen.

#### *Leitlinien für die Revision*

Für die Neuformulierung wurden die heute gültige Polizeiverordnung, die Musterverordnung des Kantons Zürich sowie das kantonale Polizeigesetz als Basis genommen. Die Überarbeitung folgt dem Grundsatz, die neue Verordnung möglichst zu entschlacken und keine Regelungen zu wiederholen, die bereits in übergeordnetem Recht erlassen sind. Jede einzelne Bestimmung wurde überprüft und wenn nötig gestrichen oder konkretisiert. Bei der Erarbeitung wurde neben dem juristischen Aspekt auch darauf geachtet, eine für die Einwohnerinnen und Einwohner verständliche Polizeiverordnung vorzulegen. Die neue Verordnung umfasst neu 29 Artikel (aktuell 40 Artikel).

#### *Wesentliche Änderungen*

Die Verordnung wurde neu gegliedert. Materiell sind wenige Änderungen gegenüber der heute gültigen Polizeiverordnung zu verzeichnen. Zu erwähnen sind insbesondere die Regelungen zur Benützung von Rettungseinrichtungen sowie zum Schutz des Kulturlandes. Um der Motion von Catalina Wolf zu den rauchfreien Spielplätzen nachzukommen, werden öffentlichen Rauchverbotszonen definiert.

Sitzung vom 6. Dezember 2021

## *Inhalt*

Der Aufbau der neuen Verordnung gliedert sich in folgende acht Abschnitte:

- Allgemeine Bestimmungen
- Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums
- Immissionsschutz
- Schutz vor Ruhestörung
- Wirtschafts- und Gewerbepolizei
- Ersatzvornahme und Strafbestimmungen
- Schlussbestimmungen

Der Abschnitt in der heute gültigen Polizeiverordnung zur Niederlassung und zum Meldewesen wurde gestrichen, da dies im kantonalen Gesetz über das Meldewesen sowie im Gemeindegesetz geregelt ist.

## *Formelles*

Gemäss § 3 Abs. 2 des kantonalen Polizeiorganisationsgesetzes ist der Gemeindevorstand für die Ortspolizei zuständig. Gemäss kantonalem Gemeindegesetz ordnet die Gemeinde ihre Angelegenheiten im Rahmen des übergeordneten Rechts selbstständig (§ 2 Abs. 1) und regelt ihr Polizeirecht in einem Gemeindeerlass (§ 4 Abs. 2). Gemäss Art. 24 lit. b der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat für den Erlass von Verordnungen allgemeiner Bedeutung, vorliegend die Polizeiverordnung, zuständig.

In Anwendung von Art. 28 der vorliegenden Polizeiverordnung erlässt der Stadtrat, bei Genehmigung der vorliegenden Totalrevision, die Verordnung über die gemeinderechtlichen Ordnungsbussen samt einer Bussenliste. Die Verordnung und die Bussenliste sind vom Statthalter zu genehmigen.

Referent: Sicherheits- und Gesundheitsvorstand Heinz Illi

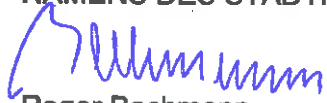
## **Der Stadtrat beschliesst:**

1. Dem Gemeinderat wird beantragt zu beschliessen:
  - 1.1. Die Totalrevision der Polizeiverordnung wird genehmigt.
  - 1.2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
  - 1.3. Eine Beschwerde gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab amtlicher Publikation schriftlich begründet beim Bezirksrat Dietikon eingereicht werden.
  - 1.4. Mit der Schaffung der gesetzlichen Grundlage in der neuen Verordnung wurde die Forderung der Motion von Catalina Wolf nach einem Rauchverbot auf öffentlichen Spielplätzen, die am 7. November 2019 für erheblich erklärt wurde, erfüllt. Die Motion wird als erledigt abgeschrieben.
2. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnung.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Alle Mitglieder des Gemeinderates;
- Sekretariat Gemeinderat;
- Polizeichef;
- Leiter Sicherheits- und Gesundheitsabteilung;
- Sicherheits- und Gesundheitsvorstand.

NAMENS DES STADTRATES



Roger Bachmann  
Stadtpräsident



Claudia Winkler  
Stadtschreiberin

versandt am: - 8. Dez. 2021  
MW